



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 9. Februar 2000

**4. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 9. Anerkannter Umschlagsbetrieb gemäß § 4 Abs. 3 der Getreide-Überwachungsverordnung (GÜV), BGBl. Nr. 575/95**
- 10. Merkblatt „Nachwachsende Rohstoffe“ für die Ernte 2000**
- 11. Merkblatt „Biogas“ für die Ernte 2000**



**Nr. 9**

**Anerkannter Umschlagsbetrieb  
gemäß § 4 Abs. 3 der Getreide-Überwachungsverordnung (GÜV), BGBl. Nr. 575/95**

Die Agrarmarkt Austria veröffentlicht gemäß § 4 Abs. 3 der Getreide-Überwachungsverordnung (GÜV),  
BGBl. Nr. 575/95, die als Umschlagsbetrieb für Getreide anerkannte Lagerstelle:

Antragsteller:

Danugrain Lagerei GmbH, Karl Mierka Straße 7 - 9, 3500 Krems

Lagerstandort:

Donauhafen Krems, Karl Mierka Straße 7 – 9, 3500 Krems

Nr. 10

M E R K B L A T T  
Nachwachsende Rohstoffe  
für die **Ernte 2000**

**Hinweis:**

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

**I. Regelung**

**1. Allgemeines**

Die Einführung der flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der EU ermöglicht auf konjunkturell stillgelegten Flächen "*Nachwachsende Rohstoffe*" anzubauen, die nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (Non-Food-Erzeugnisse). **Voraussetzung** dafür ist ein entsprechender **Anbau- und Liefervertrag**, der auch die Grundlage für die Zahlung des Stilllegungsausgleichs an den Landwirt darstellt.

**Achtung:**

Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust des Stilllegungsausgleichs und in weiterer Folge des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen für die mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen oder Öllein bebauten Flächen führen.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/99**.

**2. Rechtsgrundlagen**

- **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

- Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 i.d.g.F.

- **Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)**

Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**.

**3. Gemäß der **KPF-V2000** ist die AMA zuständig für**

- die Kontrollen der Einhaltung der Förderungsvoraussetzung für nachwachsende Rohstoffe

- die Verwaltung und Freigabe der Sicherheit

- die Verwaltung des Kontrollexemplars T5 im innergemeinschaftlichen Handel mit nachwachsenden Rohstoffen.

#### **4. Geltungsbestimmung**

4.1. Diese Regelung umfasst alle Kulturen, die im Anhang I aufgelistet sind.

4.2. Für Kulturen im **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** i.d.g.F. gelten die Vorschriften gemäß Punkt VII dieses Merkblattes.

**ACHTUNG: Johanniskraut, Fingerhut und Mutterkorn wurden neu in Anhang II aufgenommen.**

## **II. Beteiligte am Verfahren**

In **Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** sind als wichtigste Beteiligte am Verfahren genannt:

- der Antragsteller/Erzeuger = Landwirt,
- der Aufkäufer als Vertragspartner des Erzeugers und
- der Erstverarbeiter.

### **1. Erzeuger**

Der Erzeuger ist verantwortlich für den Abschluss des vorgeschriebenen Anbau- und Liefervertrages, die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren **"ortsübliche" Pflege**, Ernte und Ablieferung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Flächenzahlung, die er im Mehrfachtantrag beantragen muss.

#### **Pflichten des Erzeugers**

- Der Erzeuger muss einen Anbau- und Liefervertrag bis zu den unter Punkt III.1.1 genannten Stichtagen abschließen und eine Ausfertigung dem Mehrfachtantrag beilegen.
- **Der Erzeuger muss den gesamten Aufwuchs dieser Fläche als Non-Food-Ware abliefern und die Erntemeldung an die AMA übermitteln (Formblatt E1).**
  - Die angebauten Kulturen müssen "ortsüblich" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.
  - Der Erzeuger muss nach der Ablieferung **die Wiegescheine und Ankaufsrechnungen genau kontrollieren**. Ablieferungen von z.B. Industrieraps als Konsumraps führen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Flächenzahlungen für die mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen oder Öllein bebauten Flächen.
  - **Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefrist einhalten kann.** D.h., der Vertrag muss vor den unten genannten Stichtagen für Herbst und Frühlingsaussaat abgeschlossen werden.

### **2. Aufkäufer**

Vertragspartner des Erzeugers ist der Aufkäufer, d.h. in der Regel der traditionelle Getreidehandel. Es ist allerdings möglich, dass Erstverarbeiter oder auch Endverarbeiter direkt mit den Erzeugern Verträge abschließen und somit eine Doppelfunktion ausüben.

Gemäß **Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** ist der Aufkäufer jeder Unterzeichner des Anbau- und Liefervertrages, der auf eigene Rechnung die im **Anhang I** aufgeführten Ausgangserzeugnisse für die im **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** i.d.g.F. genannten Endverwendungszwecke erwirbt.

**Erzeuger und Aufkäufer können nicht ein und dieselbe Person sein.**

#### Pflichten des Aufkäufers

- Nachvollziehbare Aufzeichnungen im Betrieb (siehe Merkblatt Punkt VI. 5)
- Übermittlung der Anbau- und Lieferverträge (Durchschlag mit Rückseite) an die AMA zu den gemäß **VO (EG) Nr. 2461/99** vorgeschriebenen Stichtagen (siehe Merkblatt Punkt III)
- Meldungen an die AMA (Liefermitteilung, siehe Merkblatt Punkt VI. 6)
- Sicherstellen, dass eine äquivalente Menge der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Produkten, die nicht in erster Linie Lebens- oder Futtermittelzwecken dienen, verwendet wird.
- Kautionsstellung in voller Höhe (250 EURO/ha) bis spätestens 15. Mai 2000 bei der AMA, diese kann aber gegebenenfalls auch vom Erstverarbeiter hinterlegt werden.

### **3. Erstverarbeiter**

Der Erstverarbeiter muss mindestens eine erste Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu den im Vertrag angegebenen Non-Food-Enderzeugnissen vornehmen. Es ist also möglich, aber nicht erforderlich, dass der Erstverarbeiter bereits das Enderzeugnis herstellt. Das Non-Food-Enderzeugnis kann in mehreren Verarbeitungsschritten in verschiedenen Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden. Keine Verarbeitung stellen Tätigkeiten wie Reinigen und Trocknen dar.

Das Ausgangserzeugnis muss von einem Verarbeiter übernommen werden, der nicht mit der Person des Produzenten ident ist.

#### Pflichten des Verarbeiters

- Meldungen an die AMA (siehe Merkblatt Punkt VI. 6)
- Sicherstellen, dass eine gleich große Menge der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Produkten, die nicht in erster Linie Lebens- oder Futtermittelzwecken dienen, verwendet wird.

### **III. Anbau- und Liefervertrag**

Für jedes Ausgangserzeugnis gemäß Anhang I, das auf stillgelegten Flächen angebaut wird, ist ein Anbau- und Liefervertrag zwischen Erzeuger (Landwirt) und Aufkäufer oder Erstverarbeiter abzuschließen. Wird dieselbe Kultur auch auf Nichtstilllegungsflächen angebaut, sind gesonderte Verträge unbedingt erforderlich. Die Verträge für Konsumflächen sind vom Aufkäufer jedoch **nicht** an die AMA zu übermitteln.

**Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefrist einhalten kann.** D.h. der Vertrag muss vor den unten genannten Stichtagen für Herbst- und Frühjahrsaussaat abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich einen Postweg von bis zu 5 Tagen zu berücksichtigen; es kann jedoch ein FAX vorab gesendet werden.

## **1. Vorlage der Verträge**

### **1.1 Eine Kopie des Vertrages ist vom Aufkäufer oder Erstverarbeiter bei der AMA zu folgenden Terminen vorzulegen (Eingangsstempel-AMA):**

- bis zum **31. Jänner** 2000 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 1999 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2000 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2000 ausgesät werden

Es reicht daher nicht aus, wenn die Verträge erst unmittelbar vor bzw. zu den Stichtagen zur Post gebracht werden. **Das Risiko der Übermittlung trägt der Aufkäufer.** Er kann sich z.B. nicht auf lange Postlaufzeiten oder den Verlust auf dem Postweg (Transportweg) berufen. Fallen die Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist **nicht**.

**Werden die Verträge verspätet vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!**

**Verträge, die nach dem 15.05.2000 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.**

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe der Verträge sind die Flächenzahlungen an die Erzeuger gefährdet, was u.U. Schadensersatzansprüche des Erzeugers gegen den Aufkäufer in Höhe der abgelehnten Flächenzahlungen begründen kann.

### **1.2 Der Erzeuger legt seinen Vertrag dem Mehrfachantrag bei**

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem dort beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

Im

- **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während im
- **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

### **1.3 Formularverwechslungen**

**Da es in der Vergangenheit des öfteren zu Formularverwechslungen von Industrierapsverträgen und Konsumrapsverträgen gekommen ist, wird darauf hingewiesen, dass ein derartiges Irrtum zum Verlust sämtlicher davon betroffenen Beihilfen führen kann!**

## 2. Vertragsinhalt

**Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass der Vertrag vollständig ausgefüllt ist und nachfolgende Angaben (Art. 4) enthält:**

- a) **Name und Anschrift** beider Vertragspartner
- b) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- c) **Laufzeit** (Ernte 2000)
- d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen: Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträgen der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen.
- g) Bei Anbau von Raps- oder Rübsensamen, Sonnenblumenkernen oder Sojabohnen sind im Vertrag auch die voraussichtlichen **Mengen an Nebenprodukten**, die nicht in den Nahrungs- oder Futtermittelbereich gelangen, anzugeben. Diese Angaben können in Kilogramm, bezogen auf die voraussichtliche Erntemenge angegeben werden, oder es wird ein Prozentwert genannt.
- h) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)
- i) Der vorgesehene **Endverwendungszweck** muss im Vertrag möglichst genau angegeben werden. Es können jedoch auch mehrere Endverwendungszwecke angegeben werden, bei Raps z.B. "RME und Schmierstoffe".
- j) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer abzuliefern.
- k) **Verpflichtung des Aufkäufers**, die Lieferung anzunehmen und die Verwendung einer äquivalenten Menge dieser Ausgangserzeugnisse für die zugelassenen Endverwendungszwecke innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen.
- l) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

## 3. Anpassung oder Auflösung des Vertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung können die Vertragspartner ihren Vertrag im gegenseitigen Einverständnis nur unter folgenden Umständen ändern oder auflösen:

- a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage des aktuellen Vertrages (mit Unterschrift beider Vertragspartner) durch den Aufkäufer oder Erstverarbeiter an die AMA

**Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantierhöhung muss spätestens am 15.05.2000 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen.**

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2000

Grundsätzlich können die Verträge wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

- Vorlage des geänderten Vertrags durch Aufkäufer oder Erstverarbeiter
- Anpassung der Sicherheit durch Aufkäufer oder Erstverarbeiter, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- Übermittlung der Änderungen durch Erzeuger zum Mehrfachantrag

(Erzeuger legt Formblatt **E2** dem Mehrfachantrag bei, Aufkäufer übermittelt dieses Formblatt der Agrarmarkt Austria.)

c) Nach dem 15. Mai 2000

- ) Nur wenn der Antragsteller wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Vertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
- ) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer **nachvollziehbaren Begründung**.
- ) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Vertragsänderung zu einer Verringerung der vom Vertrag erfassten Fläche oder wird der Vertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Ausgleichszahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festzulegenden Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus dem Vertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

## **IV. Ablieferungspflicht**

### **1. Grundsätze**

#### **a) aus der Sicht des Erzeugers:**

**Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen im eigenen Betrieb ist ausgeschlossen (Ausnahme: Verwertung von Silage in betriebseigener Biogasanlage ⇒ siehe gesondertes Merkblatt).** Nach der Ernte muss der Erzeuger **sämtliche** von den Vertragsflächen geerntete Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter abliefern. Der Erzeuger hat der AMA eine Erntemeldung abzugeben, in der die nach Arten aufgeschlüsselte Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse angeführt ist, er bestätigt die Liefermenge sowie den Vertragspartner, dem er diese Erzeugnisse geliefert hat. In ausreichend begründeten Fällen können Fehlmengen bis zu 10% akzeptiert werden bzw. im Fall der Vertragsänderung nach dem 15. Mai 2000 kann die AMA die Mengen verringern (vgl. III.3.c). Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu Kürzungen der Flächenzahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

**Die Anlieferung hat seitens des Landwirtes getrennt von Konsumware zu erfolgen (separater Wiegeschein).**

**Die AMA ist verpflichtet, bei einer gewissen Anzahl von Betrieben die geernteten Mengen von Industriesaaten mit den Durchschnittserträgen der Konsumflächen zu vergleichen. Bei auffälligen Unterschieden besteht ein Erklärungsbedarf seitens des Landwirts, da es ansonsten zu Maßnahmen bis zur Nichtanerkennung der Stilllegungsflächen und alle daran geknüpften Ansprüchen kommen kann.**

#### **b) aus der Sicht des Aufkäufers bzw. Erstverarbeiters**

Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter hat die Ausgangserzeugnisse unbeschadet eventueller Qualitätsmängel jedenfalls zu übernehmen, die Menge festzustellen, dem Erzeuger einen Lieferschein auszustellen und der AMA die Mitteilung über die erfolgte Anlieferung (Formblatt A1) zu machen. Details siehe unter Punkt VI.5. Sofern die Ausgangserzeugnisse nicht zur Weiterverarbeitung geeignet sind, muss der Aufkäufer der AMA für die Freigabe der Sicherheit dies nachweisen. Weiters muss er sicherstellen, dass das betreffende Ausgangserzeugnis in keiner Weise, weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand im Nahrungs- und Futtermittelbereich verwendet werden kann (z.B. durch eine Deponierechnung).

Verwiegungen, die unter Verwendung eines EDV-unterstützten Wiegeprogrammes händisch durchgeführt werden, müssen bei Vor-Ort-Kontrollen ausreichend und plausibel begründet werden können.

#### **2. Repräsentative Erträge**

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden. Die auf den betreffenden Flächen angebauten Kulturpflanzen dürfen vor Ablauf des zehnten Tages ab Erstattung der Meldung (Eingang bei der AMA) nicht geerntet werden, damit alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragsschätzung vor Ort gewährleistet.

#### **3. Hoflagerung**

Eine Lagerung am eigenen Hof ist nur möglich, wenn zwischen Erzeuger und Aufkäufer ein Lagervertrag abgeschlossen wird, in dem festgelegt wird, ab welchem Zeitpunkt die betreffende Erntemenge für den Aufkäufer gelagert wird. Dieser Zeitpunkt gilt als Lieferung an den Aufkäufer. Vor der Einlagerung ist das Erntegut zu wiegen und zu bemustern, um rechtzeitig die Liefermitteilung bzw. die Erntemeldung an die AMA vornehmen zu können. Der Meldung an die AMA ist auch der Lagervertrag beizulegen.

#### **V. Auszahlung des Stilllegungsausgleiches**

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- ) die vertraglich vereinbarte Menge des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer oder den Erstverarbeiter geliefert worden ist (Ausnahme bzw. Details siehe Ablieferungspflicht Pkt IV)
- ) die Erntemeldung mit dem Formblatt E1 an die AMA erfolgt ist,
- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist,
- ) eine Liefermitteilung vom Aufkäufer mit dem Formblatt A1 erfolgt ist,

- ) die Bankgarantie vom Aufkäufer in voller Höhe hinterlegt worden ist,
- ) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Bei zweijährigen Kulturen, bei denen die Ernte und folglich die Lieferung des Ausgangserzeugnisses erst im zweiten Anbaujahr erfolgen, wird die Zahlung während der zwei Jahre geleistet, die auf den Abschluss des Vertrages folgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Im ersten Jahr der Antragstellung:

- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist
- ) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat
- ) die Sicherstellung zu mindestens 50 % hinterlegt wurde

Im zweiten Jahr der Antragstellung:

- ) die vertraglich vereinbarte Menge des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer oder den Erstverarbeiter geliefert worden ist (Ausnahme bzw. Details siehe Ablieferungspflicht Pkt. IV)
- ) die Erntemeldung mit dem Formblatt E1 an die AMA erfolgt ist
- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist
- ) eine Liefermitteilung vom Aufkäufer mit dem Formblatt A1 erfolgt ist
- ) die Bankgarantie vom Aufkäufer in voller Höhe hinterlegt worden ist
- ) der Anbau- und Liefervertrag (Kopie) vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

## **VI. Bestimmungen für den Aufkäufer/Erstverarbeiter**

### **1. Übermittlung des Anbau- und Liefervertrages (Punkt III.1.1 sowie III.3)**

#### **2. Sicherheitsleistung**

Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** zu leisten (1 EURO = öS 13,7603).

Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie nach dem Muster des Formblattes S1 oder für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt S2) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

**Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2000 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Zahlung an den Förderungswerber kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Vertragsfläche hinterlegt wurde.**

#### **3. Non-Food Erzeugnisse, Endverwendungszweck**

Die auf den stillgelegten Flächen angebauten Ausgangserzeugnisse müssen in erster Linie der Herstellung von Non-Food-Enderzeugnissen dienen. Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter kann jedoch die wichtigsten beabsichtigten Endverwendungszwecke ändern, nachdem die vertraglich vereinbarten Ausgangserzeugnisse dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter geliefert und die entsprechenden Mitteilungspflichten erfüllt wurden.

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter hat der Agrarmarkt Austria die erforderlichen Angaben über die betreffende Verarbeitungskette und insbesondere Angaben zu den Preisen und technischen Verarbeitungskoeffizienten zu übermitteln.

#### Tarifierung nach dem Gemeinsamen Zolltarif

Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten ist im Gegensatz zu der genauen Aufzählung der Ausgangserzeugnisse keine umfassende Auflistung der möglichen Enderzeugnisse möglich. **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** definiert deshalb den Endverwendungszweck der Verarbeitungserzeugnisse auf Basis des gemeinsamen Zolltarifs (kombinierte Nomenklatur, KN-Code). Danach dürfen die Ausgangserzeugnisse nur zu solchen Enderzeugnissen verarbeitet werden, die nicht in erster Linie als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden (Non-Food-Erzeugnisse). Bei Unklarheiten über die richtige Bezeichnung oder Zuordnung zum Zolltarif ist eine verbindliche Zolltarifauskunft (bei den Zollbehörden) einzuholen.

Dies ist insbesondere bei der Verarbeitung von Heil- und Arzneipflanzen zu empfehlen. Gesundheitstees unter Verwendung von Kamille, Melisse, Baldrian oder Pfefferminze sind noch dem Sektor menschliche Ernährung zuzuordnen und somit keine Arzneimittel. Ebenso zählen homöopathische Mittel nicht zu den Arzneimitteln, sondern zum Lebensmittelbereich. Ein zulässiger Verwendungszweck wäre hier erst bei der Verarbeitung zu Produkten wie Cremes, Tinkturen, Salben oder Pillen mit Dosierungsvorschriften erreicht.

#### Verbot der Doppelförderung

Erzeugnisse, für die im Rahmen der Industriestärke- und Zuckerregelung eine Produktionserstattung vorgesehen ist, können nicht als zulässige Non-Food-Enderzeugnisse anerkannt werden. Das Verbot der Doppelförderung betrifft somit Stärkeerzeugnisse aus Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis sowie bestimmte Zuckererzeugnisse aus Zuckerrüben. Dabei ist es unerheblich, ob für die Stärkeherstellung eine EU-Beihilfe oder auch der Stärkehersteller im Einzelfall die Produktionserstattung tatsächlich in Anspruch nimmt.

Verarbeitung von z.B. Mais zu Stärke gilt als Verletzung einer Hauptpflicht, es verfällt daher die Sicherheit in voller Höhe.

Verpackungsmaterial aus Mais und Getreide ist bei entsprechendem Nachweis des Verkaufs an Firmen, die das Verpackungsmaterial verwenden, zugelassen.

Bei Faserlein und Hanf dürfen nur die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 genannten Sorten ausgesät werden. Eine Verarbeitung im Textilbereich ist unzulässig.

#### Kraft- und Brennstoffe

Zulässige Endverwendungszwecke sind die Verbrennung in Energieanlagen und der Einsatz als Kraftstoff.

Die Verbrennung in Energieanlagen kann z.B. für Ganzpflanzen in Trocknungsanlagen in Frage kommen. Auch Getreide und Ölsaaten können unbearbeitet verbrannt werden.

Rapsöl kann in entsprechend umgerüsteten Heizungsanlagen pur oder vermischt verbrannt werden.

#### Die Verwendung von Pflanzenöl als Kraftstoff ist auf zwei Arten möglich:

Durch Anpassung des Motors an das Pflanzenöl oder durch Anpassung des Öls an den Motor. Speziell umgerüstete oder konzipierte PKW-, LKW- oder Traktormotoren können mit reinem Pflanzenöl betrieben werden (Fahrtenbuch, Vergällung).

Die Anpassung des Öls an den Motor nach der zweiten Alternative geschieht in erster Linie durch Umesterung des Öls, d.h. durch die Herstellung von Rapsmethylester (RME). RME kann ohne weiteren Zusatz in Dieselmotoren verwendet werden.

Zu beachten ist, dass der für die Freigabe der Sicherheit maßgebliche Non-Food-Endverwendungszweck erst dann erreicht ist, wenn das für die menschliche oder tierische Ernährung noch geeignete Pflanzenöl so verändert wurde, dass es für diese Bestimmung nicht mehr in Frage kommt. Am Beispiel Rapsöl ist das der Zeitpunkt

- der Veresterung,
- der Mischung, Zubereitung (z.B. Tessol, Zugabe von Additiven oder Mischung mit Mineralölen im Tank), oder
- der Verbrennung in Heizungsanlagen und Motoren (beim Einsatz als reines Pflanzenöl).

#### Verarbeitung innerhalb der EU

Die Ausgangserzeugnisse müssen innerhalb der EU zu den angegebenen und zugelassenen Non-Food-Erzeugnissen verarbeitet werden. Auch Be- und Verarbeitungen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs sind ausschließlich innerhalb der EU zulässig. Soll die Zwischen- oder Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgen, muss für die Lieferung der Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse dorthin ein Kontrolllexemplar T5 beantragt werden. Die Kontrolle der Verarbeitung erfolgt durch die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedsstaates, in dem die Verarbeitung stattfindet. Diese Stelle bestätigt die Verarbeitung durch eine besondere Bescheinigung, nach deren Vorlage die Sicherheit freigegeben wird.

#### **4. Nebenerzeugnisse**

Neben- und Nachprodukte, die bei der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse anfallen, dürfen als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden, wenn ihr wirtschaftlicher Wert niedriger ist als der des Hauptproduktes. Andernfalls verfällt die Kautions. Verschiedene Verarbeitungsstufen werden dabei jeweils getrennt bewertet.

Für die Berechnung des wirtschaftlichen Wertes werden die durchschnittlichen Preise des vergangenen Wirtschaftsjahres herangezogen (Grund dafür ist der Umstand, dass beim Abschluss des Anbau- und Liefervertrages für die jeweiligen Anbau- und Verwendungsentscheidungen lediglich diese Preissituation maßgebend sein konnte).

Diese Regelung erscheint z.B. bei Raps unproblematisch, denn für Rapsöl bzw. Rapsmethylester wird üblicherweise mehr Erlös erzielt als für den anfallenden Rapsschrot und das Glycerin.

**Bei kalt gepresstem Öl mit einer Ausbeute von weniger als ca. 30% besteht die Gefahr**, dass in Einzelfällen der Wert des Rapskuchens den des Rapsöls übersteigt. Damit wäre die Verwendung des Grunderzeugnisses vorwiegend im **technischen Bereich nicht mehr gegeben**.

Bei einzelnen anderen Erzeugnissen kann sich das Wertverhältnis ebenfalls entscheidend zugunsten der Nebenprodukte auswirken, wie z.B. bei der Verwendung von Leinöl im chemisch-technischen Bereich, da der anfallende Leinkuchen verhältnismäßig hochwertig ist.

Auch bei der Verwendung von Flachsfasern/-stroh im technischen Bereich kann der Wert der gewonnenen Leinsaat höher sein als der Erlös für die Faser. In diesem Fall muss auch die Leinsaat bzw. das gewonnene Leinöl im technischen Bereich verwendet werden.

Auch bei der Nutzung von Getreide als nachwachsender Rohstoff wird der Wert des Körnerertrages für gewöhnlich höher sein als der Erlös des Stroh für die Verwendung im technischen Bereich (Verbrennung, Dämmplatten etc.). Der Hauptverwendungszweck im technischen Bereich muss in diesen Fällen daher auch für die Getreidekörner nachgewiesen werden.

### **5. Aufzeichnungspflichten**

Zur Kontrolle der im Vertrag genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses vorwiegend zu Non-Food-Erzeugnissen zu verarbeiten, sind Aufkäufer, Erst- und Endverarbeiter verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in Form einer eigenständigen **Lager- und Bestandsbuchhaltung** Aufzeichnungen zu führen.

#### Aufkäufer

Gemäß **Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** hat der Aufkäufer mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- die Mengen aller gekauften und zum Zweck der Verarbeitung verkauften Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

Zu Kontrollzwecken sind somit mindestens folgende Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen, die in übersichtlicher Art und Weise im Betrieb zur Verfügung stehen müssen:

- Anbau- und Liefervertrag,
- Wareneingangsbelege (Lieferschein etc.), diese müssen die Unterschriften des Erzeugers und des Aufkäufers aufweisen.
- Wiegescheine
- Belege bezüglich der Beschaffenheitsfeststellungen (Atteste, Ausdrücke etc.),
- Erzeugerabrechnungen; Im Falle der Belieferung eines Erst- bzw. Endverarbeiters über eine zwischengeschaltete Lieferpartei im Rahmen eines Deckungskaufes, sind auch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen Bestandteil der oben angeführten Unterlagen.

#### Verarbeiter

Der Verarbeiter, d.h. der Erst- und Endverarbeiter, hat gem. **Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- die Mengen aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie die Mengen und Arten der dabei gewonnenen Enderzeugnisse und der Neben- und Nachprodukte
- Verarbeitungsverluste
- vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis
- die Mengen und Arten der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift des Käufers/Verarbeiters (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

Diese Aufzeichnungspflichten gelten auch für besondere Endverwendungen wie z.B. Vermischen, Zugabe von Additiven und Verbrennen. Diese Verarbeitungsschritte müssen nach Rezepturen, Anteilen, technischen Abläufen etc. dokumentiert sein.

Für den Einsatz von Erzeugnissen (z.B. Pflanzenöl) zum Betrieb von Heizungen, Motoren und Fahrzeugen müssen vom Betreiber als Endverarbeiter Aufzeichnungen über den Einkauf des Erzeugnisses (Pflanzenöl), die Lagerung, den Zeitpunkt und den Umfang von Tankfüllungen, Betriebszeiten und Verbrauch geführt werden.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-Food-Endverwendung sicherzustellen.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

#### **6. Mitteilungspflicht (Liefermitteilung)**

Für die in **Art. 13, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** vorgeschriebenen Mitteilungspflichten liegen bei der AMA Mustervordrucke auf. **Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nicht-Ablieferung seitens des Landwirts eine Leermeldung an die AMA zu übermitteln ist. Um die Bearbeitung zu erleichtern, sind unbedingt die Registriernummern anzugeben, welche nach der Erfassung der Verträge von der AMA mitgeteilt werden.**

#### **Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer**

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter, der die Ausgangserzeugnisse vom Erzeuger erhalten hat, ist verpflichtet der AMA die erfolgte Lieferung durch den Erzeuger mit dem Formblatt A1 mitzuteilen.

Folgende Termine sind einzuhalten (Eingang bei der AMA):

- ) bis spätestens 15. September 2000 für Raps, Rübsen und Erbsen
- ) bis spätestens 15. November 2000 für Sonnenblumen und alle übrigen Kulturen
- ) bis spätestens 30. November 2000 für Mais

#### **Bei zu spät eingebrachten Liefermitteilungen (A1) verfallen 15% der Sicherheit der zugrundeliegenden Fläche.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Termine nicht mit den Berechnungsterminen mancher Flächenzahlungen ident sind. Prinzipiell wird empfohlen, die Liefermitteilung so bald wie möglich an die AMA zu übermitteln.

Die AMA kann in begründeten Einzelfällen, speziell wenn die Ernte nach den oben genannten Terminen erfolgt, eine spätere Meldung genehmigen.

In dieser Mitteilung sind alle Lieferungen pro Erzeuger/Vertrag zusammenzufassen. Eine tageweise Zusammenfassung von Einzellieferungen soll gewährleisten, dass z.B. witterungsbedingte Beschaffenheitsschwankungen bei der Gewichtsfeststellung ausreichend berücksichtigt werden können.

Stellt die AMA ein Unterschreiten des Mindestertrags fest und fordert sie den Erzeuger zur Nachlieferung (Deckungskauf) auf, so ist für diese Nachlieferung eine gesonderte Liefererklärung vorzulegen. Auf der Liefererklärung ist das Feld „Nachmeldung wegen Erfüllung der Lieferpflicht“ anzukreuzen.

Der Gewichtsfeststellung jeder vom Erzeuger angelieferten Erntemenge kommt besondere Bedeutung zu, da sie der Kontrolle der Einhaltung des festgesetzten repräsentativen Ertrages dient und die Berechnungsgrundlage für die späteren Verarbeitungsnachweise bildet.

Die Verwiegung muss auf einer geeichten Waage erfolgen. Wird die Verwiegung mittels einer nicht auf dem Betriebsgelände gelegenen, geeichten Waage durchgeführt, so ist zu gewährleisten, dass die Waage den Prüforganen zugänglich ist.

Das erntefrische Erzeugnis soll nach einer Vorreinigung gewogen, bemustert und bei Bedarf getrocknet werden.

Der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (u.a. Schnellbestimmer). Für Ölsaaten und Getreide ist dabei zu beachten, dass diese Geräte ebenfalls geeicht sein müssen. Die dabei festgestellten, und auch der Abrechnung mit dem Erzeuger zugrunde gelegten Werte bilden die Grundlage für die Ermittlung der Liefermenge.

#### Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses

Die Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erst- oder Endverarbeiter hat der Aufkäufer der AMA innerhalb von **40 Arbeitstagen** mittels Formblatt **A2** mitzuteilen.

Mehrere Teillieferungen können auf einer Mitteilung zusammengefasst werden.  
Für die Berechnung der 40 Arbeitstage wird das Datum der ersten Lieferung herangezogen.

Die Lieferung an einen Verarbeiter aus Beständen des Aufkäufers muss nicht zwingend aus Vertragsware bestehen (Äquivalenzprinzip).

Bedient sich der Aufkäufer dabei eines Zwischenhändlers, muss er der AMA spätestens innerhalb von **40 Arbeitstagen**, nachdem der Erstverarbeiter das Ausgangserzeugnis erhalten hat, Namen und Anschrift der zwischengeschalteten Lieferparteien sowie Name und Anschrift des Erstverarbeiters mitteilen (Formblatt **A4**)

Jede zwischengeschaltete Lieferpartei hat der AMA innerhalb von **40 Arbeitstagen** nach der Lieferung an den Verarbeiter Mitteilung zu erstatten (**A3**).

Der Erstverarbeiter hat den Empfang des Ausgangserzeugnisses mittels Formblatt (**A2 oder A3**) zu bestätigen. Diese Empfangsbestätigungen sind auch dann abzugeben, wenn der Erstverarbeiter bereits das Non-Food-Enderzeugnis herstellt, also auch der Endverarbeiter ist.

In der Empfangsbestätigung sind die Werte für Feuchtigkeit und Fremdbesatz anzugeben, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden

#### Mitteilung der Erstverarbeitung

Die Mitteilung über die erfolgte Erstverarbeitung ist mittels Formblatt (**V1**) bei der AMA abzugeben.

Bei der Verarbeitung von Mengen verschiedener Aufkäufer bzw. Vorlieferanten sind die Verarbeitungsmengen entsprechend aufzuteilen und zuzuordnen.

Für die Angabe des Verarbeitungskoeffizienten reicht es aus, wenn für einen bestimmten Verarbeitungszeitraum der ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

### Mitteilung des Endverarbeiters

Die Mitteilung über die Endverarbeitung ist mit dem Formblatt (V2) der AMA anzuzeigen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

### **7. Äquivalenzprinzip**

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter als Vertragspartner des Erzeugers muss garantieren, dass eine gleich große Menge der betreffenden Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Non-Food-Erzeugnissen verwendet wird (Äquivalenzprinzip – Formblatt V4).

Das bedeutet, dass die an den Aufkäufer gelieferte Vertragsmenge nicht getrennt von anderen gelagert und verarbeitet werden muss. Die Identität des Ausgangserzeugnisses kann nach Ablieferung untergehen.

Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter kann beliebig andere in seinem bzw. im Besitz von Dritten (zwischen geschaltete Lieferpartei, Deckungskauf) befindliche gleichartige Ausgangserzeugnisse zur Weiterlieferung und ggf. auch zur Endverarbeitung verwenden. Vertragsmengen unterschiedlicher Herkunft sowie unterschiedlicher Besitzer können somit auch vermengt werden.

Damit eröffnet das Äquivalenzprinzip die Möglichkeit, unnötige Transportkosten zu vermeiden.

Dabei ist zu beachten, **dass jeder Schritt in der Abwicklung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgedeckt und buchmäßig nachvollziehbar sein muss bzw. mit einem entsprechenden Formblatt gemeldet werden muss.**

Das Äquivalenzprinzip gilt auch in den Fällen, in denen Aufkäufer und Erstverarbeiter in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Falls aufgrund von Deckungskäufen kein Warentransport zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, ist auch die Ausstellung eines T5-Kontroll-exemplares nicht erforderlich. Die Deckungskäufe und Verarbeitungen sind den zuständigen Behörden jedoch anzuzeigen, damit zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden kann.

### **8. Verwendungsnachweis, Freigabe der Sicherheit**

Die Freigabe der Sicherheit ist mittels Formblatt (V3) bei der AMA zu beantragen.

Die Sicherheit wird aliquot freigegeben, wenn der Aufkäufer der AMA den Nachweis erbringt, dass ein Teil der Vertragsmenge des Ausgangserzeugnisses in erster Linie zu einem Non-Food-Erzeugnis verarbeitet wurde.

Die Sicherheit, die der Aufkäufer hinterlegt hat, kann auch dann freigegeben werden, wenn an seiner Stelle der Erstverarbeiter eine entsprechende Sicherheit bei der AMA hinterlegt hat.

Mit dem Antrag auf Freigabe der Sicherheit ist zusätzlich eine förmliche Bestätigung des Verarbeitungsbetriebes, der das Non-Food-Enderzeugnis hergestellt hat, mittels Formblatt (V2) der AMA vorzulegen. Diese Erklärung gilt als Nachweis der Verarbeitung.

Diese Nachweise können die Verarbeitungsmengen für mehrere Verträge abdecken, zulässig sind allerdings auch Nachweise über Teilmengen eines Vertrages. Die im Freigabeantrag angeführten Mengen müssen den Anbau- und Lieferverträgen einzelner Landwirte zugeordnet sein.

Die Herstellung des Non-Food-Enderzeugnisses muss bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte des Ausgangserzeugnisses durch den Erzeuger an den Aufkäufer erfolgen. (Für das Erntejahr 2000 ist das der 31. Juli 2002).

Im Falle der Verarbeitung von "Eruca-Raps" ist es für die Freigabe der Sicherheit ausreichend, wenn der Verkauf des Öls an einen Endverarbeiter im chemisch-technischen Bereich nachgewiesen wird.

Die Nachweispflicht trägt die **Vertragspartei, die die Sicherheit** als Garantie für die Verwendung im Non-Food-Bereich gestellt hat, d.h. der Aufkäufer bzw. Verarbeiter, und zwar unabhängig davon, ob das Non-Food-Erzeugnis von ihm als Erstverarbeiter oder in mehreren Produktionsschritten von anderen Verarbeitungsbetrieben hergestellt wurde.

Im Falle der Herstellung des Non-Food-Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist für die Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Verarbeitungsbestätigung der dort zuständigen Behörde, sowie die Vorlage des Kontrollexemplares T5 erforderlich.

Falls der Vertrag nach Vorlage bei der AMA geändert oder aufgelöst wurde, ist gemeinsam mit dem Freigabeantrag eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Kann der Nachweis über die Verwendung einer gleichgroßen Menge des Ausgangserzeugnisses zu Non-Food-Erzeugnissen vom Aufkäufer nicht erbracht werden, verfällt die gestellte Sicherheit. Für den Erzeuger hat dies keine Auswirkungen, da er seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich behält, wenn er seine Vertragspflichten erfüllt hat.

## **VII. Regelungen zum Anbau mehrjähriger Kulturen**

Angebaut werden dürfen (Anhang II der VO (EG) Nr. 2461/1999)

1. Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren.  
KN Code: ex 0602 90 41
2. Bäume, Sträucher und Büsche, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211 und des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.  
KN Code: ex 0602 90 49.
3. Mehrjährige Freilandpflanzen (z.B. *Miscanthus sinensis*), ausgenommen diejenigen, die für Lebens- und/oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, insbesondere diejenigen, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211, ausgenommen Lavendel, Lavandin und Salbei, sowie des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen.  
KN Code: ex 0602 90 51
4. *Euphorbia lathyris*, *Sylibum marianum* und *Isatis tinctoria*.  
KN Code: ex 0602 90 59

NEU: KN-Code 1211 90 95

5. ***Digitalis lanata* (Fingerhut), *Secale cornutum* (Mutterkorn) und *Hypericum perforatum* (Johanniskraut), ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.**

### Vertrag und Sicherheit

Ein **Vertrag** mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter und die Stellung einer Sicherheit (Bankgarantie) sind **nicht erforderlich**.

Ein Antragsteller, der die stillgelegten Flächen für den Anbau der Kulturpflanzen nach **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** nutzen will, muss sich, um den Anspruch auf Ausgleichszahlungen zu erwerben, bei der AMA im Zuge der Einreichung des ersten Beihilfeantrages "Flächen" im Falle der Verwendung oder des Verkaufes der betreffenden Ausgangserzeugnisse verpflichten, dass diese für die Zwecke gemäß **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** bestimmt sind.

Der Antragsteller hat der AMA die stillgelegten Parzellen, die entsprechenden Kulturen (Baumarten) sowie den Anbauzyklus und die voraussichtliche Zahl der Ernten mit seinem Beihilfeantrag "Flächen" mitzuteilen.

Diese Mitteilungen und die Verpflichtungserklärung können z.B. im Rahmen eines "Anbau- und Liefervertrages" bis zum 15.05.2000 dem Mehrfachantrag beigelegt werden.

Für "**Schnellwüchsige Forstgehölze**" ist dem Mehrfachantrag das Formblatt F1 (siehe Anlage) beizulegen.

**Achtung:**

**Feldstücke, die im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zl. 26.048/10-II/C 12/92 eine Förderung für Kurzumtriebsflächen erhalten haben (10 Jahre Vertragsdauer), können nicht für die Produktion von Nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.**

**ANHANG I****Einjährige Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen**

<i>Gemeinsamer Zolltarif</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z.B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur - vorausgesetzt, dass er keinem Hydrolyseprozess unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission <sup>(1)</sup> definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1204 00 90	Leinsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt - nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/99 der Kommission <sup>(2)</sup> (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91 1206 00 99	Sonnenblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1207 99 91	Hanfsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt (nur die in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission <sup>(3)</sup> genannten Sorten)

1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrüben (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, dass sie keinem Hydrolyseprozess unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofruktose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Besensorgho)

<sup>(1)</sup> ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43

<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 25.4.1989, S. 4.

**Als ausgleichsfähige Raps- und Rübensorten sind nur die im KPA-Merkblatt angeführten Sorten zulässig.**

## **Formblätter**

<b>Formblatt</b>	<b>A1</b>
<b>Formblatt</b>	<b>A2</b>
<b>Formblatt</b>	<b>A3</b>
<b>Formblatt</b>	<b>A4</b>
<b>Formblatt</b>	<b>E1</b>
<b>Formblatt</b>	<b>E2</b>
<b>Formblatt</b>	<b>S1</b>
<b>Formblatt</b>	<b>S2</b>
<b>Formblatt</b>	<b>V1</b>
<b>Formblatt</b>	<b>V2</b>
<b>Formblatt</b>	<b>V3</b>
<b>Formblatt</b>	<b>V4</b>
<b>Formblatt</b>	<b>F1</b>



Agrar Markt Austria

A1

Ernte 2000

**Mitteilung des Aufkäufers oder Erstverarbeiters  
über die Anlieferung  
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Aufkäufer:

Endverarbeiter \*)

**Registriernummer:**

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Übernahmestelle:

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geliefertes Ausgangserzeugnis:

Kultur: \_\_\_\_\_

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag **)

Gesamte Vertragsmenge       Teillieferung       Restlieferung

Berichtigung       **Nachmeldung wegen Erfüllung der Lieferpflicht**

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung d. Aufk.

\*) ist der Aufkäufer gleichzeitig Endverarbeiter

\*\*) Jede Einzellieferung ist anzugeben



Agrar Markt Austria

A2

Ernte 2000

**Mitteilung des Aufkäufers über die Weiterlieferung  
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

**A Aufkäufer:**

Vertragsnummer:

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**B Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis:**

Kultur: \_\_\_\_\_ Rohgewicht kg: \_\_\_\_\_

**Empfänger (Erstverarbeiter):**

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Die Lieferung über die obengenannte Menge erfolgte durch:

- den Aufkäufer
- die beauftragte Übernahmestelle: \_\_\_\_\_
- in Auftrag eines Großhändlers

Die zur Weiterlieferung bestimmte Menge ist auf folgende Verträge anzurechnen:  
Betriebsnummer(n) Namen und Anschrift des Erzeugers (ggf. gesondertes Blatt):

**Mitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der  
Ausgangserzeugnisse  
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Die Lieferung des in Buchstaben B angegebenen Grunderzeugnisses wird wie folgt bestätigt:

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag *)

**Aufkäufer**  
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

**Erstverarbeiter**  
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter bei der AMA abzugeben.

\*) Jede Einzelanlieferung ist anzugeben.



**Mitteilung der zwischengeschalteten Lieferpartei über die Weiterlieferung gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

**A3**

Ernte 2000

**A Zwischengeschaltete Lieferpartei:**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**B Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis:**

Warenart: \_\_\_\_\_ Rohgewicht kg \_\_\_\_\_

**C Empfänger (Erstverarbeiter):**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**D Aufkäufer, dessen Lieferverpflichtung abgegolten wird**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**E im Auftrag eines Großhändlers:**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**F Die Weiterlieferung ist auf folgende Verträge (Anbau- und Liefervertrag) anzurechnen:**  
 gesondertes Beiblatt (Name, Anschrift des Erzeugers und dessen Betriebsnummer, Menge, Fläche)

**Mitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der Ausgangserzeugnisse  
 gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Die Lieferung des in Buchstaben B angegebenen Grunderzeugnisses wird wie folgt bestätigt:

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag *)

\_\_\_\_\_  
**zwischengeschaltete Lieferpartei**  
 firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
**Erstverarbeiter**  
 firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter bzw. Zwischenlieferanten bei der AMA abzugeben. Jede Einzelanlieferung ist anzugeben.



A4

Mitteilung des Aufkäufers über die Einschaltung zwischengeschalteter Lieferparteien gem Art. 13 Abs. 4. der Verordnung (EG) Nr. 2461/99

Ernte 2000

**1. Aufkäufer/Großhändler:**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**2. Zwischengeschaltete Lieferpartei, die die Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter vornehmen wird**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**3. Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis**

Warenart: \_\_\_\_\_ Rohgewicht kg \_\_\_\_\_

**4. Lagerort (Lagerstelle):**

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**5. Das weitergelieferte Ausgangserzeugnis ist auf folgende Verträge (Anbau- und Lieferverträge) anzurechnen:**

gesondertes Beiblatt (Name, Anschrift und Betriebsnummer der Erzeugers)

\_\_\_\_\_  
Aufkäufer  
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Zwischengeschaltete Lieferpartei oder Lagerstelle  
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung muss innerhalb von 40 Arbeitstagen, nachdem die Lieferung erfolgt ist, abgegeben werden.



## ERNTEMELDUNG

für " Nachwachsende Rohstoffe " **Ernte 2000**

**E1**

**Erzeuger:**

Betr.Nr.:

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung:

Straße, Haus-Nr., Ortsteil:

Plz. / Ort:

Telefon:

**Aufkäufer:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Rechnungsnummer Lieferscheinnummer	Lieferzeitraum	Nettogewicht in kg	Kultur

**Summe:** \_\_\_\_\_

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des Erzeugers
--------------------	-------------------------------------



E2

**FLÄCHENÄNDERUNG**  
eines Anbau- und Liefervertrages  
für Nachwachsende Rohstoffe der **Ernte 2000**

Kultur: \_\_\_\_\_

Änderung der Vertragsfläche von \_\_\_\_\_, ha (alte Fläche)

auf \_\_\_\_\_, ha (neue Fläche)

Begründung: \_\_\_\_\_

Aufkäufer:

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Erzeuger:

Name: \_\_\_\_\_ Betriebsnr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung d. Aufkäufers

**BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet  
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom: .....

betreffend

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2000</i><br><b>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</b> <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>   |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: .....Stück/kg

Fläche: .....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)  
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.:.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

**Höchstbetrags - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2000</i><br><b>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</b> <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>   |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.  
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die  
seit dem ..... zu stellen sind.

3.  
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende  
des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der  
Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der  
AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder  
Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten  
und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.  
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der  
verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.  
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich  
auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender  
Gegenforderungen.

6.  
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.  
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.  
genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.:.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen  
Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen  
Sitz oder eine Niederlassung hat.



V1

Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung  
gem. **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2000

**Erstverarbeiter:**

Ifd.Nr.:

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Rohgewicht: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

Lieferzeitraum: \_\_\_\_\_

Die Ablieferung wurde mittels Weiterlieferungs- /Empfangsmittelung(en) (A2 oder A3) Nr.: \_\_\_\_\_  
der AMA mitgeteilt.

**Vorlieferant:**

Name /Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hergestelltes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_

Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:

Non-food

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungskoeffizient: \_\_\_\_\_

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Für jeden Vertrag ist eine gesonderte Verarbeitungsmittelung abzugeben; hierunter fallen auch Lohnverarbeitungen



Agrar Markt Austria

Verarbeitungsnachweis des Endverarbeiters

gem. **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2000

V2

**Endverarbeiter:**

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Auftraggeber / Aufkäufer:**

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Vorlieferant:**

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Angeliefertes Ausgangserzeugnis / Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Rohgewicht: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

Lieferzeitraum: \_\_\_\_\_

**Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Endverwendungszweck: \_\_\_\_\_

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_ Verarbeitungskoeffizient: \_\_\_\_\_

Verarbeitungsstätte:\*) \_\_\_\_\_

Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:

Non-food:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

**Verwendung als Kraft-/Brennstoff:**

Art der Verwendung: \_\_\_\_\_

Ort der Verwendung: \_\_\_\_\_

Verwendungszeitraum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

\*) Falls abweichend von Pkt.1



V3

**Antrag auf Freigabe der Sicherheit  
gem. Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2000

lfd.Nr.:

**Sicherheitsleistender ( Aufkäufer ):**

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Vertragsordnung: \*)**

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Zwischenhändler: \_\_\_\_\_

**Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Verarb. Menge: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

**Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge : \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungsnachweis(e) (**Muster V2**):  ist/sind beigefügt  wurden bereits übersandt

Endverarbeiter / Firma: \_\_\_\_\_

**Bei Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat:**

- die erledigten Kontrollexemplare T5 sind als Anlage aufgelistet und beigefügt
- die Kontrollmitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates wurde beantragt

**Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte .....**

insgesamt  über \_\_\_\_\_ ha                      anteilig  über \_\_\_\_\_ ha freizugeben.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

\*) Die Betriebsnummern sind den jeweils beauftragten Abwicklungsfirmen zuzuordnen und als Anlage aufzulisten.





\_\_\_\_\_  
ZUNAME, Vorname/Unternehmensbezeichnung

--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebs-Nr.

\_\_\_\_\_  
Betriebsanschrift: PLZ, Ort, Straße

F1

**Anmeldung zu Flächenstillegung**  
**"Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von**  
**höchstens 10 Jahren gemäß VO (EG) Nr. 2461/99**

Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages "Flächen."

Die im Folgenden angeführten Flächen werden auf der Flächennutzungsliste mit der Nutzung "Energieholz" eingetragen

Feldstücksnummer	Feldstückbezeichnung	Feldstücksgröße		beabsichtigte Umtriebszeit in Jahren	Baumart
		ha	a		

Der Antragsteller, der seine Flächen ganz oder teilweise mit schnellwachsenden Forstgehölzen nutzt, verpflichtet sich im Falle der Verwendung oder des Verkaufs der betreffenden Ausgangserzeugnisse, dass diese für die Zwecke gemäß **Anhang III der VO 2461/99** (Enderzeugnisse für den Non-food-Bereich) verwendet werden.

- Eigenbedarf (z.B.: Hackgut)
- Belieferung einer örtlichen Biomasseheizungsanlage
- Sonstige Vermarktung

Name und Anschrift des Abnehmers:

**Sollte die Anlage der Energieholzfläche nicht zustande kommen, verzögert oder in abgeänderter Form erfolgen, hat der Antragsteller umgehend die Agrarmarkt Austria zu informieren**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Nr. 11

**MERKBLATT**  
**B I O G A S**  
für die Ernte 2000

**Hinweis:**

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

**I. Regelung**

**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 2461/1999.
  - Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 i.d.g.F.
  - Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**.

**2. Allgemeines**

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 ist es dem Landwirt ab der Ernte 2000 gestattet, das auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Ausgangserzeugnis in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten.

**Voraussetzung** dafür ist eine entsprechende **Erklärung**, durch die sich der Landwirt **verpflichtet**, das Ausgangserzeugnis, auf das sich die Erklärung bezieht, direkt zu verarbeiten. Diese Erklärung stellt auch die Grundlage für die Flächenzahlung an den Landwirt dar.

**Für den Fall, dass der Betreiber der Biogasanlage Erzeugnisse von anderen Landwirten zur Verwertung in seiner Anlage übernimmt, muß mit diesen Landwirten ein entsprechender Anbau- und Liefervertrag abgeschlossen werden.**

**Achtung:**

**Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust des Stilllegungsausgleiches und in weiterer Folge des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen oder Öllein bebauten Flächen führen.**

**Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/1999**.**

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Ausgangserzeugnisse**

Als Ausgangserzeugnisse gelten alle im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2461/99 angeführten Erzeugnisse (siehe auch Anhang I).

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten nachwachsenden Rohstoffe ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren **"ortsübliche" Pflege**, Ernte und ordnungsgemäße Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf Flächenzahlung, die er im Mehrfachantrag beantragen muss.

### **2. Enderzeugnis**

**Als Enderzeugnis ist nur Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zulässig!**

### **3. Anbau- und Liefervertrag / Anbau- und Verpflichtungserklärung**

#### **3.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung**

Der Betreiber der Biogasanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

**Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art.4) enthalten:**

- a) **Name und Anschrift**
- b) **Betriebsnummer**
- c) **Laufzeit** (Ernte 2000)
- d) Die gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I angegebenen Ausgangserzeugnisse)
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** (handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)  
Da die Erntemenge bei Erstellung der Anbau- und Verpflichtungserklärung naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragswartung) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträgen der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.
- g) **Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Biogasanlage zu verwerten.
- h) **Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

### **3.2. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages**

Nützt der Betreiber der Biogasanlage auch den Aufwuchs von Stilllegungspflanzen anderer Landwirte, die ihm Ausgangserzeugnisse (Silage) liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträgen ab und tritt somit als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihm sämtliche Pflichten als Aufkäufer gemäß Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2000.

#### **Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:**

- a) **Name und Anschrift** beider Vertragspartner
- b) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- c) **Laufzeit** (Ernte 2000)
- d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I angegebenen Ausgangserzeugnisse)
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen: Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträgen der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.
- g) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)
- h) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Biogasanlage abzuliefern.
- i) **Verpflichtung des Betreibers der Biogasanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse in seiner Biogasanlage zu verwerten.
- j) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

### **3.3. Vorlage der Verpflichtungserklärung / des Anbau- und Liefervertrages**

#### **Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. den Anbau- und Liefervertrag**

##### **a) dem Mehrfachantrag bei**

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem beigelegten Vertrag bzw. der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während

- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** / im **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

**b) übermittelt eine Kopie dieser Erklärung / dieses Vertrages für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:**

- bis zum **31. Jänner** 2000 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli 1999 und 31. Dezember 1999 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2000 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2000 ausgesät werden

**Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung / der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen oder Öllein bebauten Flächen führen kann.**

**Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!**

**Erklärungen bzw. Verträge, die nach dem 15.05.2000 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.**

Die Erklärungen / Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet

**3.4. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. des Anbau- und Liefervertrages**

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann die Erklärung / der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

- ) Vorlage der aktuellen Anbau- und Verpflichtungserklärung / des aktuellen Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

**Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung muss spätestens 15.05.2000 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen.**

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2000

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung / der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

- ) Vorlage der geänderten Erklärung / des geänderten Vertrags bei der AMA
- ) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- ) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2000

- ) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung / im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
- ) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer **nachvollziehbaren Begründung**.
- ) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung / vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche oder wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung widerrufen / der Anbau- und Liefervertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus der Anbau- und Verpflichtungserklärung / dem Anbau- und Liefervertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

#### **4. Sicherheit**

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Biogasanlage eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** zu leisten (1 EURO = öS 13,7603). Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner.

Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie nach dem Muster des Formblattes **S1** oder für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt **S2**) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

**Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2000 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Flächenzahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.**

### **III. Ernte und Silierung**

#### **1. Erntemitteilung**

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte** zu informieren. Die Ernte darf ohne vorherige Genehmigung der Agrarmarkt Austria nicht beginnen und NUR unter Aufsicht der AMA stattfinden. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**.

Dabei ist zu beachten, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.08.2000 zu erfolgen hat.

**Im Falle einer Nichtmeldung bzw. im Falle einer Durchführung der Ernte ohne der Anwesenheit eines AMA-Kontrollors werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen oder Öllein bebauten Flächen führen kann.**

### **1.1 Repräsentativer Ertrag**

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenzierte festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

### **2. Verwiegung**

Bei der Anlieferung vom Feld wird vor der Silierung das Erntegut durch die AMA stichprobenweise verwogen.

### **3. Versetzen mit Gülle**

Die Silierung hat unmittelbar nach der Ernte unter Aufsicht eines AMA-Kontrollors zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos, Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo unter Aufsicht des AMA-Kontrollors ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt **BV1** der AMA zu melden.

## **IV. Verarbeitung und Freigabe der Sicherheit**

### **1. Verarbeitung**

Die Öffnung des Silos ist der AMA drei Tage im voraus zu melden. Der Betreiber der Biogasanlage meldet die Anlieferungen der einzelnen Landwirte (Vertragspartner) mittels Formblatt **BA1**. Die Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 ist der AMA mittels Formblatt **BV2 monatlich** nachzuweisen.

**ACHTUNG:**

**Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss eine Zulassungskontrolle erfolgen. Hierbei kommt es zu einer Befragung des Betreibers hinsichtlich der technischen Verarbeitungskoeffizienten, Erstellung eines Lageplans sowie des Produktionsablaufes etc. Der Betreiber der Biogasanlage gibt vor der ersten Verarbeitung der AMA die Verfahren zur Mengenüberprüfung bekannt. Diese Verfahren sind von der AMA zu genehmigen.**

Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Die Verarbeitung zu Biogas hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (31. Juli 2002).

**2. Freigabe der Sicherheit**

Im Falle einer korrekten Abwicklung und verordnungskonformer Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **BV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.V) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit.

**V. Aufzeichnungspflichten**

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen zu führen.

Aufzuzeichnen sind:

- die Menge aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die Mengen des produzierten Enderzeugnisses
- Verarbeitungsverluste
- Verarbeitungskoeffizienten (wieviel m<sup>3</sup> Silage sind für 100 kWh Strom notwendig)
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis
- die Mengen der verkauften oder abgegebenen Enderzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift der Käufer des Enderzeugnisses (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

Monatlich haben auch die Meldungen mittels Formblatt **BV2** über die Verarbeitung des vergangenen Monats zu erfolgen.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-Food-Endverwendung sicherzustellen.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

#### **VI. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung**

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- ) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses unter der Aufsicht der AMA geerntet, und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
- ) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen, auch wenn in diesem Fall die Erntemeldung von einem AMA-Kontrollor vorgenommen wurde.
- ) **eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung / des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde,**
- ) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde,
- ) **die Anbau- und Verpflichtungserklärung / der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,**
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

**Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2000 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung verpflichtender Bestandteil der Zahlung ist.**

**ANHANG A**

**Einjährige Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen**

<i>Gemeinsamer Zolltarif</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z.B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur - vorausgesetzt, dass er keinem Hydrolyseprozess unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission <sup>(1)</sup> definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1204 00 90	Leinsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt - nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/99 der Kommission <sup>(2)</sup> (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1206 00 99	
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt

ex 1207 99 91	Hanfsamen, weder zur Aussaat noch zur Textilherstellung bestimmt (nur die in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission <sup>(3)</sup> genannten Sorten)
1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrüben (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, dass sie keinem Hydrolyseprozess unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Besensorgho)

<sup>(1)</sup> ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43

<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 25.4.1989, S. 4.

**Als ausgleichsfähige Raps- und Rübensorten sind nur die im KPA-Merkblatt angeführten Sorten zulässig.**

## Beilagen:

Muster Verarbeitungsverpflichtung

Muster Anbau- und Liefervertrag

Formblatt BA1 . . . Mitteilung über die Anlieferung

Formblatt S1 . . . Einzelbetragsbankgarantie

Formblatt S2 . . . Höchstbetragsbankgarantie

Formblatt BV1 . . . Mitteilung über die Erstverarbeitung

Formblatt BV2 . . . Mitteilung über die Endverarbeitung

Formblatt BV3 . . . Antrag auf Freigabe der Sicherheit



## Anbau- und Verpflichtungserklärung <sup>1)</sup> des landwirtschaftlichen Erzeugers bei Verwendung in der betriebseigenen Biogasanlage

1. Erzeuger:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Zuständige Bezirksbauernkammer: \_\_\_\_\_

2. Anbaufläche:

ha	Ar

3. Erntejahr: \_\_\_\_\_

4. Ausgangserzeugnis:       $\Omega$  Wintersaat       $\Omega$  Sommersaat

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

5. Voraussichtlicher Ernteertrag <sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_  
(handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)

6. Verpflichtungserklärung:

*Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Stilllegungsflächen in meiner betriebseigenen Biogasanlage zu verwerten.*

**Zu beachten ist: bei mehrschnittigen Erzeugnissen (Klee, Gras etc.) gilt dies für alle Schnitte, wobei zu beachten ist, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.8.2000 zu erfolgen hat.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers  
(= Betreiber der Biogasanlage)

1) Vorlagefristen: Für Wintersaaten bis spätestens 31.01., für Sommersaaten bis spätestens 15.05.2000

2) Es mindestens der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden.



## Vertragsrückseite:

**III. Laufzeit des Vertrages:** Dieser Vertrag bezieht sich auf das Erntejahr 2000.

**IV. Voraussichtlicher Ertrag:**

Bei Silomais, Corn-Cob-Mix etc. ist mindestens der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen.

Die Agrarmarkt Austria schätzt die Ernteerträge der im Vertrag genannten oder vertraglich gebundenen Ausgangserzeugnisse unmittelbar vor der Ernte (repräsentative Erträge). Die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses darf den repräsentativen Ertrag nicht unterschreiten. Liegt die Liefermenge unter dem repräsentativen Ertrag (Lieferverpflichtung) muß der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich nicht zu verlieren. Ist bereits vor der Ernte (z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse) erkennbar, daß der Erzeuger seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann müssen beide Vertragspartner die AMA unverzüglich schriftlich informieren. Die betroffenen Feldstücke sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Kontrolle des dargestellten Sachverhaltes ermöglicht.

**V. Lieferbedingungen**

Der **Betreiber** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut (mit Gülle denaturiert) vom **Erzeuger** auf eigene Rechnung zwecks Verwertung in der eigenen Biogasanlage zu übernehmen.

**Qualitätsnormen**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**VI. Verpflichtung des Erzeugers**

Der **Erzeuger** läßt eine Vertragsaufbereitung beim **Betreiber**.

Der **Erzeuger** weist im Falle einer Silierung des Erntegutes auf dem eigenen Hof diese Erstverarbeitung mittels Formblatt BV1 nach.

**Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche dem Betreiber ab. Dies gilt auch für mehrschnittige Erzeugnisse (z. B. Klee, Gras). Dabei ist zu beachten, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.8.2000 zu erfolgen hat.**

Der **Erzeuger** verpflichtet sich, mit **einem Betreiber** nur **einen Vertrag** abzuschließen.

Die im Vertrag angeführten Feldstücke (Nummer und Bezeichnung) müssen mit denen in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2000 übereinstimmen.

**Der Erzeuger schließt den Vertrag unbedingt vor den in Pkt. VII genannten Fristen.**

**VII. Verpflichtung des Betreibers**

Der **Betreiber** hinterlegt bis spätestens **31. Jänner 2000** (Herbstanbau) bzw. bis **15.Mai 2000** (Frühjahrsanbau) eine Kopie des Vertrages bei der AMA.

Der **Betreiber** verpflichtet sich, die gesamte Erntemenge des **Erzeugers** auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Der **Betreiber** hat am Beginn jedes Monats der AMA einen Monatsplan zu übermitteln, welcher Landwirt welche Menge Silage in diesem Monat anliefern wird. Diese Anlieferung ist dann mittels Formblatt BA1 nachzuweisen. Gleichzeitig hat er für das vergangene Monat die Verarbeitung mittels Formblatt BV2 nachzuweisen.

Der **Betreiber** garantiert die Verwendung dieser Menge des Ausgangserzeugnisses zur Herstellung eines der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 genannten Enderzeugnisses (in diesem Fall energetische Nutzung).

**VIII. Sicherheit** gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) 2461/1999

Der **Betreiber** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 250 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2000** bei der AMA in Wien (1 EURO entspricht 13,7603 öS)

**IX. Der Kaufpreis**

**X. Weitere Bestimmungen**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das "Börsenschiedsgericht für landwirtschaftliche Produkte" in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Der Erzeuger erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

Das **Original** verbleibt beim **Erzeuger**, ein **Durchschlag** beim **Betreiber**, ein **Durchschlag** ist der **Agrarmarkt Austria** zu übermitteln.



BA1

**Mitteilung des Betreibers der Biogasanlage  
über die Anlieferung  
Gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2000

**Registriernummer:**

**Betreiber der Anlage:**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Geliefertes Erzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge:	Datum der Lieferung: *)

**Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:**

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Biogasanlage bei der AMA abzugeben.

\*) jede Einzellieferung ist anzugeben!

**BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet  
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom: .....

betreffend

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2000</i><br><b>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</b> <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>   |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge: .....Stück/kg

Fläche: .....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

3) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle gestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.:.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

**Höchstbetrags - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2000</i><br><b>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</b> <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>   |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem ..... zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



BV1

**Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung von  
Ausgangserzeugnissen zu Cofermentat  
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2000

**Erstverarbeiter:**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_

**Hergestelltes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Beigemengtes Produkt (Gülle): \_\_\_\_\_

Datum bzw. Zeitraum der Silierung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erstverarbeiters



BV2

**Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen  
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung  
Gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2000

**Betreiber der Biogasanlage:**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Verwertetes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

**Das Zwischenerzeugnis besteht aus:**

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Ausgangserzeugnis z. B. CCM

Zusatz z. B. Schweinegülle

Verarbeitete Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: Biogas  $\Rightarrow$  Strom Menge: \_\_\_\_\_ kWh

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_

Verarbeitungsstätte (Standort der Biogasanlage): \_\_\_\_\_

Verwendungszeitraum Enderzeugnis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Betreiber der Biogasanlage



BV3

Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen  
**Antrag auf Freigabe der Sicherheit**  
**Gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2000

**Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Verarbeitete Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge : \_\_\_\_\_

Verarbeitungsnachweis(e) (BV2):

ist/sind beigelegt

wurden bereits übersandt

**Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2000**

insgesamt  über \_\_\_\_\_ ha

anteilig  über \_\_\_\_\_ ha freizugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-399  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.